

Gemeinsam sind wir die Bio Garantie

Herzlich willkommen im Wirtschaftsjahr 2017. Auch im letzten Jahr hat die biologische Wirtschaftsweise erfreulicherweise nichts von ihrer Attraktivität eingebüßt. Die Marktmöglichkeiten und das neue ÖPUL-Programm haben viele Betriebe davon überzeugen können, dass die Biolandwirtschaft sehr gute Perspektiven bietet. Wir freuen uns, dass wir in den letzten beiden Jahren über 1.500 neue Umstellungsbetriebe begrüßen konnten.

Für eine Kontrollstelle ist es nicht immer leicht, positiv wahrgenommen zu werden, da wir ja prüfen, Abweichungen feststellen und auch Sanktionen vergeben müssen. Wir – die Kontrollorgane und MitarbeiterInnen – geben aber unser Bestes, um den Spagat zwischen professionellem Anspruch und Kundenorientierung zu schaffen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, und Ihnen auch andere Punkte unseres Leitbildes und unseres Leistungsspektrums näherbringen:

Vertrauen in unsere Arbeit

In unseren vielen Gesprächen mit Neubetrieben dürfen wir immer wieder erfahren, dass die Austria Bio Garantie einen sehr guten Ruf genießt und deshalb die Wahl auf uns als Bio-Kontrollstelle fällt. Hohes Ansehen haben auch unser Logo und unser Zertifikat, das jederzeit online unter www.abg.at abrufbar ist. Positive Rückmeldungen und die Wertschätzung unserer Arbeit durch unsere KundInnen sind unsere Motivation.

Unabhängigkeit

Allen Betrieben werden unsere Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich sind wir vollkommen unabhängig von kommerziellen oder politischen Einflüssen. Sollte es zu Unklarheiten oder Einsprüchen kommen, werden diese Fälle von einem objektiven Gremium entschieden.

Sicherheit

Wir sorgen mit unserem Kontroll- und Zertifizierungssystem dafür, dass BIO drin ist, wo BIO drauf steht. Unser System umfaßt alle landwirtschaftlichen Betriebsgrößen und -sparten aus allen Regionen Österreichs, sowie die Zertifizierung der

unterschiedlichsten Verarbeitungs- und Handelsbetriebe. Alle unsere Betriebe profitieren von unserer umfassenden und langjährigen Erfahrung.

Wettbewerbsfähigkeit

Die ABG ist für die Kontrolle einer Vielzahl von gesetzlichen und privaten Standards zugelassen. Wir tragen damit wesentlich dazu bei, dass unsere KundInnen am nationalen und internationalen Markt erfolgreich sein können. Diese vielen Zertifizierungen „aus einer Hand“ werden von unseren Betrieben sehr geschätzt, egal ob im landwirtschaftlichen oder im Verarbeitungsbereich.

Qualität

In allen unseren Arbeitsfeldern, aber vor allem bei unserer Kontroll- und Servicetätigkeit, haben wir den höchsten Qualitätsanspruch. Dies gewährleisten wir durch die Auswahl sowie die Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen. Eine Vielzahl von externen Überprüfungen durch Behörden bzw. Akkreditierungsstellen bestätigen laufend, dass wir die an uns gestellten Anforderungen bestens erfüllen.

motivierte Betriebe

Den wichtigsten und größten Beitrag für das Vertrauen der KonsumentInnen in die Biolandwirtschaft leisten Sie durch die biokonforme Bewirtschaftung Ihres Betriebes. Es freut uns, dass wir Sie auf diesem Weg begleiten dürfen – denn gemeinsam sind wir die Bio Garantie.

Auf den folgenden Seiten haben wir wieder Infos über Neuerungen und Änderungen bezüglich der Richtlinien und des Kontrollsystems zusammengestellt.

Im Namen des gesamten Teams der ABG wünsche ich Ihnen und Ihren Betriebsangehörigen ein erfolgreiches neues Jahr.

Christa Drawetz
Abteilungsleiterin Landwirtschaft



Richtlinien-News

Flächenzugänge und neue Betriebszweige

Die EU-Bio-Verordnung schreibt vor, dass die Kontrollstelle über Änderungen am Betrieb informiert werden muss. Zugänge von Flächen müssen daher innerhalb von 14 Tagen an die ABG gemeldet werden. Verwenden Sie dazu bitte das dafür vorgesehene Formular und beachten Sie das dazugehörige Info-Blatt. Flächenabgänge werden im Zuge der Kontrolle erhoben.

Neue Betriebszweige, z. B. eine neue tierische Produktion, müssen ebenfalls umgehend gemeldet werden. Hier bitten wir um einen Anruf oder ein formloses E-Mail.

Bitte beachten Sie, dass nur jene Kulturen, Tiere oder Produkte mit Bio-Hinweis vermarktet werden können, die auf dem aktuellen Zertifikat aufscheinen. Auf dem Zertifikat kann nur abgebildet werden, was kontrolliert und für ok befunden wurde. Dies gilt auch für die Direktvermarktung. Neue Verarbeitungsprodukte müssen ebenfalls vor Beginn der Bio-Vermarktung gemeldet werden, und zwar anhand des Rezepturenblattes, das im Aufzeichnungsheft der ABG zu finden ist. Diese Meldung kann entweder im Zuge der Kontrolle erfolgen, sofern erst nach der Kontrolle mit der Bio-Vermarktung begonnen wird oder zwischendurch mittels Einsendung des Rezepturenblattes an das ABG-Büro. Bitte verwenden Sie diese Vorlage für Ihre Rezepte, denn so erhalten wir alle Informationen, die für die Prüfung erforderlich sind. Nach positiver Prüfung wird das Zertifikat entsprechend erweitert.

Feldstücksliste aktuell halten

Falls Sie einen ÖPUL-Mehrfachantrag stellen, ist der aktuelle „Flächenbogen“ aus diesem Antrag eine wichtige Informationsquelle für die Bio-Kontrolle. Er erfüllt die Anforderung aus der EU-Bio-Verordnung nach einer aktuellen Aufstellung der bewirtschafteten Grundstücke mit Flächenausmaß und aktueller Kultur.

Betriebe, die schon mehrere Jahre einen ÖPUL-Förderantrag stellen wissen, dass der Flächenbogen wegen einer Änderung bei der Erfassung dieses Antrags durch die AMA nicht mehr in Papierform bei der Antragsabgabe an die

Betriebe ausgehändigt wird. Die AMA hat aber in ihrem Internetserviceportal eAMA ein System installiert, mit dem Sie eine Grundstücksliste, die auch die Anforderungen der Bio-Kontrolle erfüllt, selbst ausdrucken können.

Als Service haben wir eine einfache Anleitung zum Ausdrucken dieser Liste zusammengestellt und im Frühjahr 2016 per E-Mail an unsere Betriebe verschickt. Diese Anleitung finden Sie auch als Info-Blatt auf unserer Homepage. Wichtig ist zu beachten, dass Sie den jeweils aktuellen Ausdruck dieser Liste aus dem zuletzt abgegebenen Antrag (Mehrfachantrag bzw. Herbestantrag) für die nächste Kontrolle bereit halten. **Bitte vergessen Sie also nicht, diesen Flächenbogen jährlich zu aktualisieren.**

Betriebe, die keinen ÖPUL-Mehrfachantrag abgeben, müssen selbst eine Liste der bewirtschafteten Flächen mit Parzellenummern, Flächenausmaß und aktueller Kultur erstellen und jährlich aktuell halten.

Aufzeichnungen

Auf die Notwendigkeit der Aufzeichnungen und das dazugehörige Aufzeichnungsheft der ABG möchten wir erneut hinweisen. Die Aufzeichnungen sind ein zentraler Bereich der Bio-Kontrolle. Ohne Zugang zu den Aufzeichnungen bzw. bei unzureichenden Unterlagen kann die Bio-Kontrolle nicht abgeschlossen werden. Ein neuerlicher Kontrolltermin muss vereinbart werden, was zu unerfreulichen Mehrkosten führt.

Verfügbarkeit von Jungsaunen und Ferkeln für die Zucht

Seit Jahresbeginn 2017 gelten lt. Klarstellung des zuständigen Ministeriums Jungsaunen und Ferkel für die Zucht als ausreichend in Bio-Qualität verfügbar. Die Ausnahme zum Zukauf konventioneller Jungsaunen und Ferkel ist demnach nicht mehr anwendbar. Lediglich für die gefährdeten Rassen Mangalitza und Turopolje, sowie für Herdebuchbetriebe und Betriebe mit höherem Gesundheitsstatus gibt es weiterhin Möglichkeiten zu Zukauf konventioneller Tiere entsprechend den bisher gültigen Ausnahmen.

Die uns bekannten Sauenhalter wurden direkt von uns informiert. Neueinsteiger in die Zuchtsauenhaltung können





die detaillierten Vorgaben unserem aktuellen Info-Blatt zum Thema Tierzugang entnehmen.

Verfügbarkeit von Besatzfischen für die Teichwirtschaft

Noch einmal zur Erinnerung: Seit 1. Jänner 2017 sind in der Bio-Teichwirtschaft und in der Bio-Jungfischproduktion nur mehr Bio-Tiere zu verwenden. Sämtliche Ausnahmen für konventionelle Jungfische sind mit Jahreswechsel ausgelaufen. Sollte mit konventionellen Fischen besetzt werden, handelt es sich um einen nicht den Bio-Bestimmungen entsprechenden Tierzugang und muss mit der Sanktion „Ausschluss aus der Bio-Vermarktung“ belegt werden. Bitte bemühen Sie sich zeitgerecht um Ihre Bio-Besatzfische!

EU-Bio-Logo

Dieses Logo ist nun schon seit einigen Jahren verpflichtend auf vorverpackten Bio-Lebensmitteln, die an EndabnehmerInnen verkauft werden, anzubringen. Trotzdem wird das Logo nach wie vor zu oft falsch bzw. unvollständig dargestellt.

Daher hier nochmals die wichtigsten Punkte:

- Das EU-Bio-Logo muss originalgetreu und unverändert dargestellt werden. Das bedeutet auch, das Verhältnis von Breite zu Höhe muss immer 1,5 zu 1 betragen.
- Die Mindestgröße von 9 x 13,5 mm ist einzuhalten.
- Direkt bei diesem Logo müssen die Pflichtangaben angeführt werden, nämlich der Kontrollstellencode der ABG „AT-BIO-301“ und unmittelbar unter diesem Code die Ursprungsangabe, z. B. „Österreich-Landwirtschaft“.



Für diese Ursprungsangabe gibt es nur wenige erlaubte und unverändert zu verwendende Formulierungen. Die genauen Vorgaben finden Sie in unserem Info-Blatt zum EU-Bio-Logo bzw. im aktuellen Betriebsmittelkatalog im Kapitel „Bäuerliche Direktvermarktung“.

Zur Unterstützung stellt Ihnen die ABG ein Kombi-Logo zur Verfügung, das allen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sie finden es zum Herunterladen unter www.abg.at, Menüpunkt „Logos“. Es kann auch als Klebe-Etikett bei uns bestellt werden.

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

ABG – Was ist das?

Wir, die Austria Bio Garantie, kurz ABG genannt, sind Ihre Bio-Kontrollstelle. Seit der frühere ERNTE-Verband vor einigen Jahren seinen Namen auf die Bezeichnung BIO AUSTRIA geändert hat, kommt es wegen der Ähnlichkeit noch öfter zu Verwechslungen und Verwirrungen als früher.

Wir erlauben uns daher hier nochmals klarzustellen:



ABG (Austria Bio Garantie) = Ihre Bio-Kontrollstelle, mit der Sie einen Kontrollvertrag haben.



BA (BIO AUSTRIA) = ein Bio-Bauernverband, bei dem Bio-Betriebe Mitglied sein können. Mitglieder dieses Verbandes müssen die über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Verbandsrichtlinien einhalten.

Wichtig für Mitgliedsbetriebe von BIO AUSTRIA

Dokumentationspflicht bei Zugang von Düngern

Der Bio-Bauernverband BIO AUSTRIA hat seine Genehmigungsbestimmungen im Zusammenhang mit organischen Zugangsdüngern geändert. Für Mist und andere Düngemittel, die von Bio-Betrieben stammen, ist bei BIO AUSTRIA kein Ansuchen mehr zu stellen.

Die EU-Bio-Verordnung verlangt jedoch, dass für die Kontrolle Unterlagen bereitgehalten werden müssen, die es dem Kontrollorgan ermöglichen, den ausgebrachten Dünger auf Richtlinienkonformität zu prüfen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob das Düngemittel von einem konventionellen oder einem biologisch wirtschaftenden Betrieb stammt.

Aufgrund der Änderung der Vorgaben von BIO AUSTRIA ist es deshalb ab sofort erforderlich, dass BIO AUSTRIA-Mitglieder beim Zugang von Wirtschaftsdüngern von Bio-Betrieben das Formular der Austria Bio Garantie zur

Dokumentation der Düngerherkunft verwenden. Gerne übermitteln wir Ihnen das entsprechende Formular. Sie finden dieses Formular auch auf unserer Homepage. Das vollständig ausgefüllte Formular muss für die Bio-Kontrolle zur Prüfung bereitgehalten werden. Wir bieten weiterhin an, Ihren geplanten Düngerzugang vorab zu prüfen. Senden Sie dazu bitte das ausgefüllte Formular an die ABG. Sie erhalten von uns die Rückmeldung, ob diese Düngerausbringung richtlinienkonform ist oder nicht. So können Sie sicher sein, dass in diesem Bereich die Kontrolle rasch und reibungslos verlaufen wird.

Für alle anderen organischen Dünger (Handelsdünger, Kompost, Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben...) bleibt die Genehmigungspflicht von BIO AUSTRIA unverändert. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Aussendungen von BIO AUSTRIA.

Saatgut am Bio-Betrieb

Besonders unsere neu eingestiegenen Betriebe, aber nicht nur diese, möchten wir daran erinnern:

Prinzipiell ist Bio-Saatgut zu verwenden. Die in Österreich verfügbaren Bio-Sorten finden Sie in der Bio-Saatgutdatenbank, die von der AGES betrieben wird. Diese Leistung ist für alle Beteiligten verbindlich. Einen Link dorthin finden Sie auf unserer Homepage (unter Bio-Landwirtschaft, AGES Bio-Saatgutliste), bzw. erkundigen Sie sich bei der Beratung oder bei uns bezüglich der Verfügbarkeit von einzelnen Bio-Sorten.

Ansuchen für konventionelles Saatgut

Für ungebeiztes, konventionelles Saatgut gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Genehmigung durch die Kontrollstelle. Dazu ist vor dem Anbau ein Ansuchen mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. **Das gilt für Nachbau eigener Ernten aus der Zeit vor dem Bio-Einstieg genauso wie für überlagertes konventionelles, ungebeiztes Saatgut.**

Wir bemühen uns, die Ansuchen täglich abzarbeiten und umgehend, spätestens am nächsten Werktag zu retournieren. Bei vollständig ausgefüllten Ansuchen ist das ohne Problem möglich. Rückfragen verzögern naturgemäß die Bearbeitung. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe und Sorgfalt. Lesen Sie das Formular genau durch und machen Sie alle geforderten Angaben. Wären diese Angaben nicht nötig, würden wir nicht danach fragen. Wo Beilagen gefordert sind, benötigen wir diese tatsächlich.

Abt. Landwirtschaft für Oberösterreich, Niederösterreich, Wien: 2020 Eisenstadt, Königsmünzer Straße 8 Tel: 02262 / 6732-12; Fax: 02262 / 6741-43 e-mail: eisenfeld@abg.at

AUSTRIA Bio GARANTIE
Austria Bio Garantie GmbH
AT-BIO-301
www.abg.at

Abt. Landwirtschaft für Burgenland, Tirol, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg: 8023 Lebring, Panking 2 Tel: 03182 / 40101; Fax: 03182 / 401014 e-mail: lebring@abg.at

ZUSAMME und Vorname	PLZ	Ort	LFWS-Nr
---------------------	-----	-----	---------

Ansuchen für die Verwendung von konventionellem, ungebeiztem Saatgut und Pflanzkartoffeln

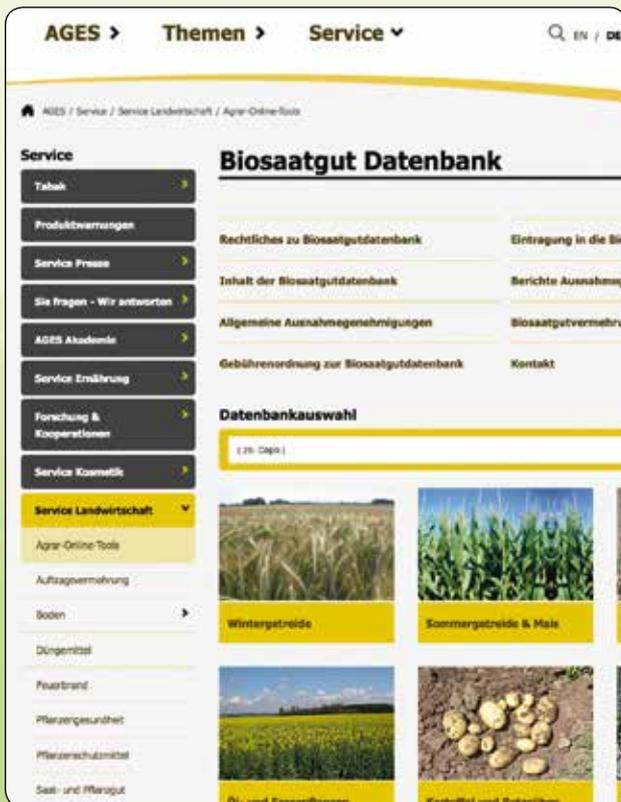
Die Verwendung folgender Sorten wird beantragt: Der Anbau darf erst nach Genehmigung erfolgen.

Art z. B. Weizen oder Saatgutmischung	Sorte z. B. Capa oder Futurpost KM	Menge in kg

Auch dieses Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Falls eine andere als die in Bio-Qualität verfügbaren Sorten verwendet werden soll, wird besonders oft vergessen, die am Formular unter Punkt c) geforderte pflanzenbauliche Begründung anzugeben. Einfach zu schreiben: „Nicht mehr verfügbar“ ist keine solche Begründung – die Verfügbarkeit ist wie oben gesagt durch die Saatgutdatenbank definiert, nicht durch den lokalen Händler oder den Landwirt.

Die genauen Bestimmungen bezüglich Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog im Kapitel „Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen“. Bei einigen wenigen Pflanzenarten gibt es generelle Ausnahmen, z. B. muss für konventionelles unbehandeltes Rapssaatgut kein Ansuchen gestellt werden. Die Liste aller Arten mit generellen Ausnahmen finden Sie in der AGES-Bio-Saatgutdatenbank.



Info-Blätter und Formulare

Alle unsere Formulare und Info-Blätter in aktueller Form finden Sie auf unserer Homepage unter www.abg.at



Wir übermitteln Ihnen diese Unterlagen natürlich gerne auch per Post, Fax oder E-Mail, ein Anruf im Büro genügt!

Auslaufverbot wegen Vogelgrippe

Wegen des Vogelgrippe-Risikos gilt seit 10. Jänner 2017 für das gesamte Österreichische Bundesgebiet u.a. ein Auslaufverbot für Geflügel. Natürlich müssen auch Bio-Betriebe dieses Auslaufverbot einhalten.

Trotz dieser Maßnahme wird der Status von Bio-Geflügel NICHT beeinflusst. Geflügel und Eier können weiterhin BIO vermarktet werden, sofern ein gültiges Bio-Zertifikat

vorliegt. Es ist jedoch erforderlich, Raufutter im Stall anzubieten.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe war das Auslaufverbot noch in Kraft. Bitte beachten Sie die entsprechenden Informationen der zuständigen Stellen. Weitere Informationen zur Vogelgrippe finden Sie auf der Homepage des zuständigen Ministeriums unter: <http://www.bmgf.gv.at/home/vogelgrippe>



Tarife für die Bio-Kontrolle 2017 – keine Erhöhung

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Tarife im Jahr 2017 auf keiner Positionen erhöht werden! Die auch bei uns steigenden Kosten versuchen wir – als nicht auf Gewinn ausgerichtete GmbH – durch Effizienzsteigerung abzufedern.

Bei vielen Betrieben, Tendenz steigend, werden im Rahmen von Kombikontrollen neben der EU-Bio-Verordnung auch andere, meiste private Standards, mitüberprüft. Nicht nur für Sie als Betrieb bedeutet dies einen Mehraufwand – auch die ABG ist in diesem Bereich mit zusätzlichen Schulungen,

Datenübermittlungen an die Auftraggeber, längeren Kontrollzeiten usw. massiv gefordert. Unser Ziel ist es, Ihnen das gesamte Kontrollpaket kostengünstig und qualitativ hochwertig anzubieten. Es freut mich, dass die Austria Bio Garantie von allen Marktbeteiligten als kompetenter und verlässlicher Partner wahrgenommen wird. In diesem Sinne freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2017.

Hans Matzenberger
Geschäftsführer



Tarife für die Bio-Kontrolle 2017

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	104,00	114,40
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	6,80	7,48
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	4,90	5,39
pro Hektar Acker	8,10	8,91
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Feldgemüse, Glashaus/Folientunnel)	14,60	16,06
tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	14,60	16,06
Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	52,00	57,20
pro Hektar Karpenteich	8,10	8,91
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	155,00	170,50
Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:	680,00	748,00
Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:	160,00	176,00
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:	160,00	176,00
weitere Leistungen: (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen)		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsamm- lung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	12,50	13,75
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Prüf nach, Naturland, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	pro Stunde 72,00	pro Stunde 79,20
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behörd- lich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	42,00	46,20
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥0<15 ha LN=1 E, ≥15<35 ha=2 E, ≥35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E	pro Einheit 12,50	pro Einheit 13,75
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	114,00	125,40
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	62,00	68,20
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	155,00	170,50
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerken- nung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnsesen: 10,00 je Mahnung		

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.
Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2017 und beinhalten die Zusendung des neuen Betriebsmittelkataloges.

Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

KONTAKT

Austria Bio Garantie GmbH
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parkring 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und
Herausgeber:
Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunner Straße 8
A 2202 Enzersfeld
www.abg.at
FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

Für den Inhalt verantwortlich:
Austria Bio Garantie GmbH

Grafik & Layout:
co2 Werbe- und Designagentur

Fotos: pixabay

Druck: gugler cross media, Melk

Copyright © 2017 Austria Bio
Garantie GmbH: Alle Rechte
vorbehalten. Die Verbreitung
oder Modifikation der gegen-
ständlichen Broschüre ganz
oder teilweise ohne ausdrück-
liche schriftliche Genehmigung
durch die Austria Bio Garantie
ist untersagt.



Höchster Standard für BioProdukte
Weltweit einzigartig: Cradle-to-Cradle®
Druckprodukte innovated by gugler®